

<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Wiesloch</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Dorf 13 69124 Heidelberg Tel.: 06221 / 3209-0 Fax: 06221 / 3209-30 info@vst-hd-wiesloch.de www.vst-hd-wiesloch.de</p>	<p><b>Caritasverband</b> für die Erzdiözese Freiburg Abteilung-Jugend-Familie Referat Tageseinrichtungen für Kinder Regionalbüro Heidelberg</p>  <p>caritas</p> <p>Im Weiher 12 69121 Heidelberg Tel.: 06221 / 410232 Fax: 06221 / 410251 kiga.heidelberg@caritas-dicv-fr.de www.dicvfreiburg.caritas.de</p>	<p><b>Verrechnungsstelle</b> für Kath. Kirchengemeinden <b>Heidelberg-Weinheim</b></p>  <p>Erzdiözese Freiburg</p> <p>Am Taubenfeld 25/1 69123 Heidelberg Tel.: 06221 / 1426-0 Fax: 06221 / 1426-66 info@vst-hd-weinheim.de www.vst-hd-weinheim.de</p>
---	---	---

# Kindergarten-Info 04/2019

Stand 29.11.2019

## Recht/Gesetz/Politik

### Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung (mit Musterhygieneplan)

Das Landesgesundheitsamt hat in Zusammenarbeit mit den Gesundheitsämtern den Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung vollständig überarbeitet und erweitert. Das Handbuch gliedert sich in einen Wissensteil sowie Arbeitshilfen zur Erstellung des einrichtungsspezifischen Hygieneplans. Ergänzt wird der Leitfaden durch Informationsblätter zu den wichtigsten Infektionskrankheiten.

Eine Zusammenfassung des Landesgesundheitsamtes zur Veröffentlichung des Hygieneleitfadens mit allen relevanten Informationen ist dieser Kindergarten-Info als Anlage beigefügt.

Der Hygieneleitfaden steht samt ergänzenden Materialien als Download kostenfrei zur Verfügung unter <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx>

## Kirche/Caritas

### Aktueller Stand Datenschutz Aufnahmevertrag (Anhang 14)

Über die Änderungen in Anhang 14 des Aufnahmevertrags (Einwilligungserklärung zur Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation) wurde im Rahmen der Leitungskonferenzen informiert. In der Konsequenz bedeutet diese Änderung, dass Portfolios von Kindern nicht weitergegeben werden können, ohne vorher Fotos zu entfernen oder unkenntlich zu machen, auf denen andere Kinder als das Kind, um dessen Portfolio es sich handelt, mit abgebildet sind.

Wie in der Leitungskonferenz erläutert, wurde diese (neue) Regelung aus der Broschüre des Kultusministeriums "Datenschutz in Kindertageseinrichtungen" übernommen. Derzeit läuft eine Anfrage an den Landesdatenschutzbeauftragten in Bezug auf diese Regelung. Zudem befasst sich das Referat Datenschutz des Erzbischöflichen Ordinariats mit der Frage, ob rechtssicher eine Änderung der jetzt im Aufnahmevertrag befindlichen Regelung möglich ist. Bis hier eine abschließende Klärung erfolgt ist, gilt laut Auskunft des Erzbischöflichen Ordinariats nach wie vor, dass Anhang 14 wie er im Aufnahmevertrag mit Stand Juli 2019 abgebildet ist, Gültigkeit hat und anzuwenden ist.

## Pädagogik

### Arbeitshilfe Bildungs- und Erziehungspartnerschaft und Arbeitshilfe Elternbeirat

Ab sofort sind zwei weitere Arbeitshilfen des Referats Tageseinrichtungen für Kinder des Diözesancaritasverbands bei Herbtritt als Druckexemplar erhältlich:

- Arbeitshilfe Bildungs- und Erziehungspartnerschaft
- Arbeitshilfe Elternbeirat

Die Arbeitshilfen stehen zudem für Mitgliedseinrichtungen wie gewohnt in der Infothek als pdf-Datei zum Herunterladen kostenfrei zur Verfügung.

Die Arbeitshilfe Elternbeirat entspricht einer vom Erzbischöflichen Ordinariat freigegebenen Überarbeitung und Aktualisierung der Broschüre „Mitmischen erwünscht“. Um sie Elternbeiräten zugänglich zu machen, steht die Dateiversion auch auf der Homepage des DiCV zur Verfügung im Downloadbereich „Materialien für Eltern“.

<https://www.dicvfreiburg.caritas.de/derverband/fachbereiche/kind-jugend-familie/tageseinrichtungen-fuer-kinder/materialien-fuer-eltern/>

## Sonstiges

### Kerzen in der Kita

Das Büro für Arbeitssicherheit (Büro Löffler) möchte besonders in der Advents- und Weihnachtszeit alle Kindergärten über den sicheren Umgang mit Kerzen informieren bzw. auf mögliche Gefahrenquellen hinweisen. Hierzu erhalten Sie das dieses Jahr aktualisierte Informationsschreiben als Anlage zu dieser Kindergarten-Info. Bitte beachten Sie die Hinweise in Ihrer täglichen Arbeit und tragen Sie dazu bei, dass mit Kerzen sorgsam umgegangen wird.

### Räum- und Streudienst im Winter

Im Winter führen Glatteis, Schnee und Matsch häufig zu Unfällen innerhalb des Geländes kirchlicher Einrichtungen. Stürze haben nicht selten Arm- oder Beinbrüche zur Folge. Die Firma „Löffler – Büro für Arbeitssicherheit GmbH“ hat daher einen Sonderdruck für die kirchlichen Versicherungsnehmer herausgegeben. Dieser soll den Kirchengemeinden Hilfestellung bei der Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ geben und aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Den Sonderdruck haben wir Ihnen als Anlage beigelegt.

## Weihnachtsgruß



*Wenn einer dem anderen Liebe schenkt,  
wenn die Not des Unglücklichen gemildert wird,  
wenn Herzen zufrieden und glücklich sind,  
steigt Gott herab vom Himmel  
und bringt das Licht: Dann ist Weihnachten.*

*(unbekannt)*

**Wir danken Ihnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit im Jahr 2019 und wünschen Ihnen und Ihren Familien sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine besinnliche Adventszeit, ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2020!**

### **Verteiler:**

Kindergartenleitungen  
Kindergartenbeauftragte / Kindergarten Geschäftsführer(innen)

### **Anlagen:**

Kurzinformation zum Hygieneleitfaden  
Kerzen in der Kita  
Räum- und Streudienst

## 2. Auflage des Hygieneleitfadens veröffentlicht: ein Handbuch zu allen Fragen der Hygiene in Kita, Krippe und Kindergarten

- Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg stellt den stark erweiterten und völlig überarbeiteten Leitfaden für die Hygiene in der Kindertagesbetreuung vor
- Anhang mit tabellarischen Mustertabellen für den Hygieneplan nach § 36 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Kindertageseinrichtungen und der ÖGD haben das gemeinsame Interesse und den gesetzlichen Auftrag, das Wohlbefinden und die Gesundheit aller an der Kindertagesbetreuung beteiligten Personengruppen zu erhalten und zu fördern. Dazu ist Hygiene als fester Bestandteil der Gesundheitserziehung in den Alltag der Einrichtung zu integrieren, um nachhaltig und dauerhaft zu wirken. Dieses umfassende Handbuch unterstützt auf 200 Seiten sowohl das Personal als auch die Träger bei dieser Aufgabe.

Der Hygieneleitfaden beschreibt vorbeugende Maßnahmen, soll aber auch als Nachschlagewerk im Alltag benutzt werden können (ausführliches Stichwort- und Inhaltsverzeichnis). Er hat sich in den letzten Jahren in Baden-Württemberg zunehmend als Standardwerk etabliert.

In die 2. Auflage sind vielfältige Anregungen, Praxisnachfragen und rechtliche Änderungen seit der ersten Auflage 2014 eingeflossen. Mit Unterstützung einer großen Arbeitsgruppe aus dem ÖGD Baden-Württemberg wurde das Dokument vollständig aktualisiert und verschiedene Kapitel neu aufgenommen, wie z. B.:

Hygiene beim Kochen mit Kindern (Ernährungsbildung), Verhalten bei Sommerhitze, Rolle des Gesundheitsamtes bei Planung und Betrieb von Einrichtungen, Umgang mit multiresistenten Erregern und eine Checkliste zur Selbstreflexion der Einrichtungen über Ihr Hygieneverhalten im Alltag.

Wesentlich erweitert wurden die Kapitel Sanitärräume und Wickelbereiche, Hinweise zur Desinfektionsmittelauswahl, Natur- und Waldkindergärten und ein Übersichtstabelle zu den Regelungen nach § 34 IfSG.

Der bewährte Aufbau mit 3 Schwerpunkten wurde beibehalten

1. Informations- und Wissensteil
  - Grundlagen der Hygiene
  - Hygieneerfordernisse nach Räumen/ Bereichen
  - Bauhygiene für die Planung von Neu- und Umbauten
  - Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes in der Kindertagesbetreuung
2. Arbeitshilfen zur Erstellung eines einrichtungsspezifischen Hygieneplans in Tabellenform mit Vordrucken für den Alltag
3. Informationsblätter für 35 relevante Infektionskrankheiten

Zur Vertiefung und für Spezialfragen sind 650 Literaturstellen, Verweise auf Rechtsvorschriften, technische Regelwerke und fachliche Empfehlungen unter der Rubrik „**Wo Wissen Weitergeht**“ angegeben (Dokumente meist verlinkt).

Der Hygieneleitfaden ist als **PDF-Version** kostenlos auf der LGA-Homepage erhältlich: [www.gesundheitsamt-bw.de](http://www.gesundheitsamt-bw.de) → Publikationen → Fachpublikationen → Hygiene

Gebundene Exemplare sind gegen eine Gebühr von 7 Euro plus Versandkosten ebenfalls über die Homepage (→ Fachservice → Fachpublikationen) beim LGA direkt zu bestellen.

## Kerzen in der Kita

Kerzen gehören in der Weihnachts- und Adventszeit nun einfach mal dazu. Zum Beispiel in Adventskränzen sorgen sie für Atmosphäre und für eine festliche Stimmung. Die kann aber ganz schnell kippen, wenn aus der kleinen Kerze ein gefährlicher Brand wird. Und das passiert allein in der Weihnachtszeit in Deutschland fast 20.000 mal.

Neugier und Freude an der brennenden Kerze stehen den Gefahren im Umgang mit offenem Feuer entgegen. Eine gute Gelegenheit mit Kindern die Grundregeln zum sicheren Umgang zu erarbeiten, ist das Anzünden der Kerzen.

### Dabei sollen Kinder:

Regeln für den richtigen Umgang mit Feuer und Kerzen erlernen und diese konsequent einhalten,

- lernen, Kerzen selbst anzuzünden
- wissen, dass Kerzen trotzdem nur in Anwesenheit Erwachsener angezündet werden dürfen,
- lernen, dass brennende Kerzen Aufmerksamkeit verlangen.

Außerdem ist es wichtig, dass den Kindern die nötigen Sicherheitsmaßnahmen anschaulich Schritt für Schritt vermittelt werden.

Der folgende Fragenkatalog kann helfen, die wichtigsten Gefahrenquellen zu vermeiden und richtig vorbereitet zu sein:

- **Kerzen nie unbeaufsichtigt brennen lassen!**
- Stehen die Kerzen standsicher?
- Wegen Kippgefahr keine hohen Kerzen oder instabilen Kerzenständer benutzen. Die Kerzen müssen auf nicht brennbaren oder feuerfesten Unterlagen stehen. Verwendbar sind z.B. flache Teller oder Tonuntersetzer.
- Kann nichts in der Umgebung der Kerzen Feuer fangen?
- Es darf kein brennbares Material (Vorhänge, Dekoration, Servietten, trockene Zweige) in direkter Nähe sein.
- Kann nichts am Kind schnell Feuer fangen?
- Bevor Kinder Streichhölzer anzünden, ist darauf zu achten, dass sie keine weite, flatternde, schnell entflammbare Kleidung tragen und lange Haare zurückgebunden sind. Das Streichholz muss zum Anreiben richtig angefasst werden.
- Haben Sie Vorkehrungen zum Löschen getroffen?
- Wenn Kerzen im Gruppenraum brennen, sollte ein Eimer mit Wasser oder eine gefüllte Gartengießkanne griffbereit stehen. Feuerlöscher sind in jeder Einrichtung vorhanden.

Wenn es dann ans Löschen der Kerze geht, ist Vorsicht geboten. Das Ausblasen der Kerzen ist zwar die übliche Methode, aber der Docht kann nachglimmen und das flüssige Wachs verspritzen. Deshalb ist es empfehlenswert, die Kerze mit speziellen Kerzenlöschern zu ersticken.

### Was tun, wenn sich ein Kind trotz aller Vorsicht verbrennt?

- Schon vorher mit den Regeln zur Ersten Hilfe bei Verbrennungen vertraut machen.
- Kleinflächige Verbrennungen, zum Beispiel am Finger, mit handwarmem Wasser (mindestens 15° C warm) kühlen, aber nicht länger als zehn Minuten. Unterkühlung unbedingt vermeiden.
- Großflächige Verbrennungen nicht kühlen, da dies zu einer gefährlichen Unterkühlung führt. Decken Sie stattdessen die betroffenen Körperteile mit einem keimfreien Verbandtuch aus dem Verbandkasten locker und ohne Druck ab.

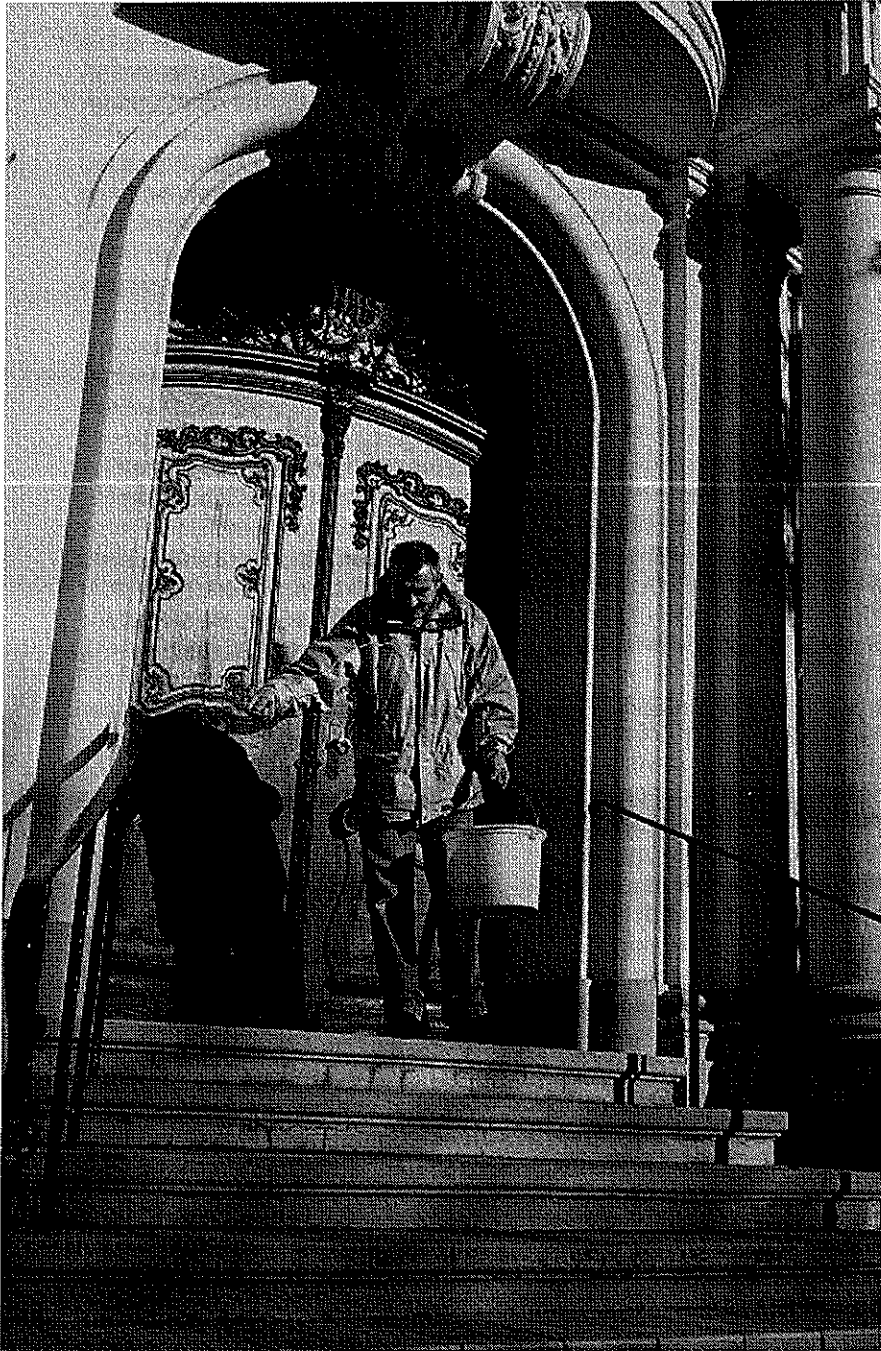
- Verständigen Sie den Rettungsdienst: **Notruf 112**.
- Vergessen Sie nicht den Impfpass mitzunehmen (wegen des Tetanusschutzes).

### **Ein Wort noch zu elektrischen Lichterketten**

Achten Sie beim Kauf unbedingt auf das GS-Zeichen auf der Verpackung. Fehlt dies, sollten Sie Abstand davon nehmen - diese Lichterketten sind nicht geprüft und es kann unter Umständen zu Problemen führen.

**Sonderdruck für unsere kirchlichen Versicherungsnehmer**

# **Der Räum- und Streudienst im Winter**



## **Erläuterungen zum Umfang der Räum- und Streupflicht**

*Glatteis, Schnee und Matsch sind häufig Ursache von Unfällen, auch auf den Wegen innerhalb des Geländes kirchlicher Institutionen. Stürze, vor allem älterer Menschen, haben oft böse Auswirkungen. Arm-, Bein- und Schlüsselbeinbrüche oder der gefürchtete Schenkelhalsbruch sind ihre gar nicht so seltenen Folgen. Die Heilung dauert meist sehr lange. Eine mit ihr zwangsweise verbundene Bettlägerigkeit kann in zunehmendem Alter auch zu Komplikationen mit Todesfolge führen. Es sollen daher alle Anstrengungen unternommen werden, um die Zahl derartiger Unfälle soweit wie möglich zu senken. Wir, das Versicherungsbüro Ruby Löffler, möchten mit diesem Sonderdruck eine Hilfestellung für die Bewältigung der vorgeschriebenen „Räum- und Streupflicht“ aufzeigen, wie die im kirchlichen Verantwortungsbereich gelegenen Wege im Winter rechtzeitig und ausreichend geräumt und bei auftretender Glätte mit geeigneten Mitteln bestreut werden können. Die kopierbare, letzte Seite des Sonderdruckes dient als „Räum- und Streubericht“ für die einzelnen Sicherungsbereiche und zugleich zur eigenen Kontrolle wie auch zum späteren Nachweis.*

### **Inhalt**

Warum?

Wo?

Wann?

Wie?

Organisation und  
Dokumentation  
Räum- und  
Streupläne

Herausgegeben von:

**Versicherungsbüro Löffler**  
**Herrenstr. 8**  
**79098 Freiburg**  
**Tel: 0761/38785-0**

# Der Räum- und Streudienst im Winter

## Warum?

Die winterliche Räum- und Streupflicht ist ein Teil der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht. Sie besagt, dass derjenige, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenstelle oder einen gefährdenden Zustand schafft oder andauern lässt, alle geeigneten Vorkehrungen zu treffen hat, um eine Schädigung Dritter zu vermeiden. Eine schuldhaft (d. h. fahrlässige oder vorsätzliche) Verletzung der Verkehrssicherungspflicht kann die Ersatzpflicht für einen daraus einem anderen entstehenden Schaden begründen.

## WO?

Zum räumlichen Verantwortungsbereich im Sinne dieses Merkblattes zählen zunächst alle Grundstücksflächen, die im Eigentum und Unterhalt der kirchlichen Institutionen stehen, und auf denen sich Fußgänger und andere Verkehrsteilnehmer befinden. Ferner kann kirchlichen Institutionen - ebenso wie alle anderen Grundstückseigentümern - durch eine entsprechende Gemeindeverordnung die Räum- und Streupflicht auf den an ihre Grundstücke angrenzenden öffentlichen Gehbahnen übertragen sein. Zu den öffentlichen Gehbahnen zählen die Bürgersteige und, soweit solche nicht vorhanden sind, entsprechende Streifen am Rand der Fahrbahn dort, wo sich der tatsächliche Fußgängerverkehr bewegt. Wir empfehlen deshalb allen mit Winterdienststragen befassten Stellen, sich - soweit nicht bereits geschehen bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung über die Rechtslage bezüglich der Räum- und Streupflicht auf öffentlichen Gehbahnen zu informieren.

## Wann?

Bei Glätte beginnt die Räum- und Streupflicht am Morgen eines jeden Tages (auch am Samstag und Sonntag), sobald der Verkehr einsetzt und endet am Abend. Eine exaktere Zeitangabe ist leider nicht möglich. Fest steht, dass vor Beginn des morgendlichen Hauptverkehrs gestreut sein muss. Dieser Zeitpunkt kann in den einzelnen Gemeindeverordnungen unterschiedlich geregelt sein; im allgemeinen wird er jedoch auf 7:00 Uhr angesetzt. Da die Verkehrssicherungspflicht, das Ziel hat, die

Verkehrsflächen in einem gefahrlosen Zustand zu halten, ist sie nicht schon dadurch erfüllt, dass bei Glätte einmal gestreut wird. Dieser Vorgang muss so lange wiederholt werden, bis die Glätte und damit die Gefahrenlage beseitigt ist. Am Abend endet die Streupflicht je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 Uhr und 22:00 Uhr; auch dieser Zeitpunkt wird in aller Regel in den einzelnen Gemeindeverordnungen festgelegt. Für den Zugangsverkehr und die Verkehrssicherung auf den kirchlichen Grundstücken können Räum- und Streumaßnahmen auch außerhalb der durch die einzelnen Gemeindeverordnungen geregelten Zeiträume notwendig werden. Dies gilt z.B. für den Fall, dass am späten Abend, während der Nacht oder schon am frühen Morgen Gottesdienste oder andere kirchliche Veranstaltungen stattfinden. Hierher gehören beispielsweise Christmetten, Osternachtsfeiern, Vorträge, Konzerte, Faschingsbälle. Gerade bei abendlichen Veranstaltungen genügt es nach unseren Erfahrungen nicht, dafür zu sorgen, dass zu Zeit des Beginns der Veranstaltung sichere Zugangsmöglichkeiten geschaffen werden. Sehr häufig tritt erst während solcher Veranstaltungen durch Wetterumschwung, wie z.B. Schneefall, Eisregen oder Frostbildung, eine Gefahrenlage ein. Es ist deshalb notwendig, vor Beendigung einer Abendveranstaltung die Witterungs- und Wegeverhältnisse zu überprüfen und ggf. Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Neben ausreichenden Räum- und Streumaßnahmen wäre hierbei insbesondere auch an eine ausreichende Beleuchtung im Zugangs- bzw. Ausgangsbereich der einzelnen Grundstücke zu denken.

## Wie?

Die Rechtssprechung verlangt, dass die Gehbahnen mindestens in einer Breite von 1 m geräumt und gestreut werden. Sonstige Verkehrsflächen sind in einer Breite zu bestreuen, die der jeweiligen Verkehrsfrequenz der einzelnen Verkehrsfläche entspricht. Ferner müssen geeignete Streumittel verwendet werden (z.B. Split, Salzgemisch). Auf folgende Gefahrenquellen sei hingewiesen, die aufgrund der

Erfahrungen unserer Schadenabteilung einer besonderen Beachtung bedürfen:

### Kindergärten

Bei Kindergärten, die nicht unmittelbar von der Straße oder vom Gehsteig aus betreten werden können, ist es erforderlich, innerhalb des Grundstückes den Zugang zum Gebäude in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Dies gilt insbesondere für die Zeiten, zu denen Kinder in den Kindergarten gebracht oder wieder abgeholt werden. Soweit es üblich ist, dass Eltern, Großeltern oder andere Personen die Kinder erst innerhalb des Gebäudes abliefern und auch im Gebäude wieder abholen, sollte am Eingang des Kindergartengebäudes ausreichend Gelegenheit zum Abstreifen der Schuhsohlen gegeben werden. Denn innerhalb von Kindergartengebäuden sind erfahrungsgemäß die Fußböden aus Gründen der Hygiene und der Pflegeleichtigkeit verhältnismäßig glatt gehalten. Wenn nun die Besucher mit schneebedecktem oder vereistem Schuhwerk solche Böden betreten, besteht erhöhte Rutschgefahr.

### Parkplätze

Oft stellen kirchliche Institutionen den Besuchern von Kirchen, Friedhöfen, Gemeindezentren usw. Parkplätze zur Verfügung. Wenn es sich um stärker frequentierte Parkplätze handelt, oder wenn besondere Veranstaltungen stattfinden, ist durch entsprechende Räum- und Streumaßnahmen dafür zu sorgen, dass die Insassen der Kraftfahrzeuge diese ungefährdet verlassen und wieder erreichen können.

### Friedhöfe

An Tagen mit vermehrtem Besucherverkehr sind innerhalb kirchlicher Friedhöfe die Haupt- und Nebenwege in ausreichendem Maße zu räumen und zu streuen. Dies gilt vor allem an hohen Feiertagen wie Allerseelen-/ Allerheiligen, Buß- und Bettag, am Volkstrauertag und auch während der Weihnachtsfeiertage. In einem verkehrssicheren Zustand müssen an Beerdigungstagen zumindest die Zugänge von der Straße zur Aussegnungshalle, von der Aussegnungshalle zu den betreffenden

Grabstätten und im Bereich um die Grabstätten herum sein. Befindet sich die Kirche inmitten des Friedhofes, müssen die Zugänge zu ihr unabhängig vom Besucherverkehr des Friedhofes gesichert werden.

### Organisation und Dokumentation des Winterdienstes

Um den Winterdienst möglichst sicher durchzuführen und damit die Anzahl der durch Winterglätte verursachten Unfälle spürbar reduzieren zu können, ist eine dem Umfang des Winterdienstes entsprechende Organisation unbedingt erforderlich. Wir empfehlen den kirchlichen Institutionen, alle Verkehrs- und Grundstücksflächen, für die sie räum- und streupflichtig sind, in einem Lageplan oder eine Gemeindeflurkarte einzuzichnen. Mit der rechtzeitigen Durchführung der erforderlichen Maßnahmen sind vorher dazu bestimmte Personen zu beauftragen. Soweit es sich um ehrenamtliche Helfer oder um Bedienstete der betreffenden kirchlichen Institutionen handelt, besteht für deren persönliche gesetzliche Haftungen aus der Durchführung der ihnen übertragenen Winterdienstaufgaben Versicherungsschutz im Rahmen des für die kirchliche Institutionen abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsver-

trages. Die Abbildung 1 zeigt das Muster eines Räum- und Streuplanes mit den eingezeichneten Verkehrsflächen, die je nach Lage und Dringlichkeit geräumt und gestreut werden müssen. Als Haftpflichtversicherer leistet die AachenMünchener Versicherung im Interesse der Versicherungsgemeinschaft nur in solchen Schadenfällen Ersatz, in denen tatsächlich eine Haftung der betreffenden kirchlichen Institution aus schuldhafter Verletzung der Verkehrssicherungspflicht gegeben ist. Eine Haftung kann z.B. dann ausscheiden, wenn an der Unfallstelle ordnungsgemäß geräumt und gestreut war. Oder auch dann, wenn zwischen dem Auftreten der Gefahr und dem Eintritt des Unfalles eine so kurze Zeitspanne gelegen hat, dass die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen nicht mehr möglich gewesen wäre. In diesen Fällen leisten wir dann Versicherungsschutz in Form der Abwehr der unbegründeten Schadenersatzansprüche. Unbegründete Ansprüche können wir nur abwehren, wenn die jeweilige kirchliche Institution den Nachweis erbringt, dass sie ihre gesetzliche Sicherungspflicht ordnungsgemäß erfüllt hat. Wir empfehlen deshalb, den mit Winterdienstaufgaben betrauten Personen vorgefertigte Formblätter zur Hand zu geben, in denen die durchgeführten Sicherungsmaßnahmen einzutragen sind.

Die Abbildung 2 auf der nächsten Seite zeigt einen Räum- und Streubericht; er wird schon von zahlreichen Versicherungsnehmern verwendet. Damit später festgestellt werden kann, wer die Maßnahmen durchgeführt hat, und damit diese Person im Streitfall als Zeuge benannt werden kann, sollten die Eintragungen im Räum- und Streubericht jeweils von dem diensthabenden Mitarbeiter abgezeichnet werden.

Unsere Winterdiensthinweise helfen kirchlichen Institutionen in ihrem Bestreben, die Zahl der winterlichen Wegeunfälle so weit wie möglich zu senken und gerade die besonders gefährdeten älteren Mitbürger vor den schlimmen Folgen solcher Unfälle zu bewahren.

Abgesehen von der finanziellen Entlastung der kirchlichen Versicherungsgemeinschaft, die durch eine wirkungsvolle Schadenverhütung erreicht werden kann, möchten wir noch auf folgenden Gesichtspunkt hinweisen: Schwere Personenschäden werden mitunter auch strafrechtlich geahndet; ein vorschriftsmäßiger Winterdienst gewährleistet auch Schutz vor strafrechtlichen Konsequenzen.

